

# LUA-Notizen



## Bundestierschutzgesetz (BTSchG) – wann?

Von der Bundesregierung lange versprochen lag Ende 2003 endlich ein Entwurf für ein bundesweites Tierschutzgesetz zur Begutachtung auf. Die LUA nahm die Gelegenheit wahr, zum BTSchG-Entwurf eine Stellungnahme abzugeben, zumal sich dieser bei näherer Betrachtung als unzureichend für einen fortschrittlichen, effektiven Tierschutz und als weit unter dem Salzburger Standard liegend herausstellte.

Wie zu erwarten, konnten sich die Verantwortlichen nicht dazu durchringen, den Tierschutz in Verfassungsrang zu erheben. Das ebenso fehlende wie aus Tierschutzsicht dringend notwendige Verbot des Schächtens von Tieren könnte aber nur dadurch rechtlich umgesetzt werden. Ebenso wenig sind nachstehende Verbote im Entwurf enthalten und wurden von der LUA daher gefordert: ein Verbot der

Käfighennenhaltung, des Fangens und Haltens von wild lebenden Singvögeln, der Verwendung von lebenden Ködertieren und anderen als Lebendfallen. Weitere Hauptforderungen der LUA sind die Einrichtung einer unabhängigen und weisungsfreien Tieranwaltschaft, die gesetzliche Normierung des Tiergerechtigkeitsindex sowie die Widmung eingehobener Strafgeelder für Tierschutzzwecke. Besonders kritisch ist zudem, dass trotz der vielen Verordnungsermächtigungen im BTSchG-Entwurf die entsprechenden Verordnungsentwürfe nicht gleichzeitig in Begutachtung gingen.

Die LUA fordert die Politik auf, endlich ihre Verantwortung gegenüber den Tieren und nicht zuletzt auch gegenüber den mehr als 450.000 Österreicherinnen und Österreicherinnen, die 1996 das Tierschutzvolksbegehren unterzeichnet haben, wahr und ernst zu nehmen und ein vorbildliches, bundesweites Tierschutzgesetz zu erlassen. (hr)



Glückliche Schweine – ein Bild mit Seltenheitswert

Foto: hr

## Umweltrechtsvorlesung in der LUA

Bereits zum zweiten Mal war die LUA, vertreten durch Dr. Heike Randl, Mitgestalterin der Vorlesung „Öffentliches Umweltrecht“ von Univ.-Prof. Dr. Ewald Wiederin (Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Universität Salzburg). Die im Wintersemester 2003/2004 durchgeführte Vorlesung für Diplomanden und Dissertanten war in Absprache mit der LUA so angelegt, dass die Studierenden vom Veranstaltungsleiter schwerpunktmäßig in das UVP-, Naturschutz- und Bergrecht eingewiesen wurden, um darauf aufbauend einen aktuellen Fall – nämlich das UVP-Verfahren Diabas Saalfelden – in der LUA zu besprechen. Bei diesem Termin in der LUA am 14.01.2004 erläuterte

Frau Dr. Randl nach einer kurzen Darstellung der Organisation und Aufgaben der LUA den Studierenden den Ablauf eines UVP-Verfahrens anhand des konkreten Diabasabbau-Vorhabens und brachte ihnen dabei die praktischen Probleme und juristischen Feinheiten näher. Die Studierenden nutzten die Möglichkeit, Fragen zu stellen, sodass eine anregende Diskussion zustande kam. Höhepunkt und gleichzeitig Abschluss der Umweltrechtsvorlesung war für die Studierenden schließlich die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung im UVP-Verfahren Diabas Saalfelden, bei der sie viele Eindrücke für ihr künftiges Berufsleben gewinnen konnten. (hr)

### Inhalt:

- Bundestierschutzgesetz – wann?
- Umweltrechtsvorlesung in der LUA
- Naturschutz vs. Katastrophenschutz
- Tauernautobahn
- Tagung Lebensraumvernetzung
- Obertauern – VwGH-Beschwerde
- Neue Aufgaben für die LUA
- Diabas Saalfelden
- Kurz gemeldet
- Ingrid Liedtke stellt sich vor

Landes  
Umwelt  
Anwaltschaft  
Salzburg



## Bremst Katastrophenschutz Naturschutz bei der Schutzwaldsanierung aus?

Nach der aktuellen Judikatur des VwGH sind Maßnahmen zur Katastrophenabwehr von einer naturschutzrechtlichen Bewilligungspflicht befreit. Dies gilt allerdings nur dann, wenn die drohende Gefahr nur durch eine einzige, konkrete Maßnahme abgewendet werden kann.

Als Katastrophe wird ein elementares oder durch technische Vorgänge ausgelöstes Ereignis angesehen, dessen Folgen in großem Umfang Menschen oder Sachen gefährden.

Eingriff in die bis zu 80% steilen Gebirgshänge, welcher durch den Bau dieser 5,7 km langen Straße mit 12 Kehren verbunden ist, müsste der konkreten Gefährdung des Schutzwaldes gegenüber gestellt werden. Wegen der hohen landschaftlichen und ökologischen Wertigkeit des Gebietes (Nationalpark) müssten Alternativen viel mehr geprüft und umgesetzt werden. Der rein monetäre, wirtschaftliche Aspekt dürfte nicht im Vordergrund stehen.

Da der Nationalpark Hohe Tauern für das europäische Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ nominiert wurde und hier die EU-Bestimmungen zu berücksichtigen sind (FFH- und Vogelschutz-Richtlinie), ist davon auszugehen, dass doch noch eine naturschutzgerechte Lösung erreicht werden kann.

### Forststraße Karteisgraben – löst Bau erst die wahre Katastrophe aus?



„Windwurf“-Forststraße

Foto: BH Zell am See

Diese Regelung wurde seit dem Fönsturm im November 2002 vermehrt für den Forstwegebau in Windwurfgebieten herangezogen. Wegen der drohenden Käfergefahr ist eine rasche Aufarbeitung des Schadholzes von existenzieller Bedeutung für die Waldbesitzer. Zwei aktuelle Fälle zeigen jedoch, dass diese Katastrophenregelung auch eine Katastrophe für den Naturschutz sein kann:

### Forststraße Scharntal-Hollersbachtal

Im Hollersbachtal gibt es, wie im übrigen Oberpinzgau auch, große Windwurfflächen. Flächen, die im Nationalpark liegen.

Die LUA ist der Ansicht, dass durch die Lage im Nationalpark und dem Fehlen menschlicher Siedlungen die Gefahrensituation anders zu bewerten sei, als beispielsweise bei Windwurfflächen oberhalb von Siedlungen oder Einzelobjekten. Der

Außerdem gibt es bereits aus Bayern zahlreiche Beispiele, wie mit derartigen Flächen „nationalparkgerecht“ umgegangen werden kann. Auch die Möglichkeit das Schadholz mittels Hubschrauber abzutransportieren wurde angeregt.

All diesen Argumenten verschloss sich die zuständige Behörde und räumte dem Bau der Straße im Steilgelände des Hollersbachtals unter Anwendung der Katastrophenregelung oberste Priorität ein.

Oberhalb des Karteisgrabens in Hüttschlag gibt es Sturmschäden. Die Käferkalamität droht. Der Bau einer Forststraße ohne naturschutzbehördliche Bewilligung unter Ausnutzung der „Katastrophenregelung“ wurde angestrebt.

Die Rechnung wurde jedoch ohne die WLV gemacht: Sie hat nämlich darauf aufmerksam gemacht, dass die übereinanderliegenden Kehren der Straße nicht nur den kritischen Hangwasserhaushalt gravierend verändern, sondern darüber hinaus im Baugelände mit Massenbewegungen und seichten Hangschwarten zu rechnen ist. Im Übrigen befindet sich das gesamte Areal in einem Lawenstrichgebiet, sodass ein Lokalausgang nach der Schneeschmelze unumgänglich ist und nicht wie geplant bereits im Winter gebaut werden kann.

Diese Aussagen der WLV zeigen, dass die Ausnahme der „Katastrophenregelung“ nicht in Bausch und Bogen angewendet werden kann. Gemäß VwGH kommt nämlich auch den Alternativen bei der Anwendung des Katastrophentatbestandes eine entscheidende Bedeutung zu. (bp)

## Neues von der A10-Tauernautobahn

Die LUA hat beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) die verfassungsrechtlich bedenkliche Konstruktion zur Verordnung bei Verkehrsprojekten nach dem UVP-G 2000 hinterfragt. Der VfGH hat nun entschieden, das UVP-G dahingehend zu prüfen, ob die Umweltanwältinnen/innen den VfGH überhaupt fragen dürfen. Zum Thema A 10 hat er sich inhalt-

lich noch nicht geäußert.

Weiterhin aufrecht bleibt auch die Forderung der LUA nach der Umsetzung der Alpenkonvention.

Die nun versprochenen Lärmschutzmaßnahmen sind wichtig für die betroffenen Bürger, allerdings muss die Umsetzung noch gesichert werden. (ww)

## Tagung: Lebensraumvernetzung für Wildtiere

Am 27.11.2003 fand in Salzburg eine gemeinsam von WWF, UBA, ÖBF AG, ASFiNAG und Österreichischer Jägerschaft organisierte Tagung zum Thema „Lebensraumvernetzung für Wildtiere“ statt. In den Beiträgen wurde die Problematik der zunehmenden Zerschneidung der Wildtierlebensräume durch z.B. Verkehrswege und mögliche Lösungsansätze diskutiert. Lebensraumzerschneidung ist eine der Hauptursachen für das Artensterben und den Verlust der biologischen Vielfalt. Die Fragmentation und Isolation von Lebensräumen findet auf vielen räumlichen Skalen statt und betrifft praktisch alle Organismen. Eine Möglichkeit, dem entgegenzuwirken, ist die Schaffung von Grünkorridoren, die trotz Straßenbau die Verbindung zwischen Lebensräumen erhalten sollen. Sie dienen dem Austausch zwischen Populationen, der Ausbreitung wildlebender einheimischer Tierarten sowie saisonalen Wanderungen.

Zurzeit ist das Konzept der Lebensraumvernetzung in den verschiedenen Ländern Europas unterschiedlich weit entwickelt. In Österreich wird seit

den 90er Jahren das Problem der Lebensraumzerschneidung vermehrt in die Straßenplanung mit einbezogen, Grünkorridore werden mehr und mehr zur Standardvoraussetzung für Straßen-Großprojekte.

Diese in die Straßenplanung mit einbezogenen Korridore werden jedoch zu oft durch raumplanerische Defizite zunichte gemacht. Grund dafür ist die fehlende Vernetzung von Straßenplanung und Raumordnung. Auf dieser Ebene müssen neue Lösungen gefunden werden. Die Idealsituation der Zukunft stellt eine Sicherung von Wildkorridoren durch Raumplanungsbehörden aller Länder Europas dar. Seit 1990 wird bereits über die Idee der Etablierung eines ökologischen Netzwerkes für Gesamteuropa diskutiert. 1995 haben 54 Länder die Pan-Europäische Landschafts- und Biodiversitäts-Strategie verabschiedet. Ein Unterpunkt dieser Strategie ist die Entwicklung eines Pan-Europäischen Vernetzungskonzeptes (Pan European Ecological Network, PEEN). (dt)



## LUA erhebt Beschwerde beim VwGH

Wie bereits im Herbst letzten Jahres berichtet, werden in Obertauern unter dem „Deckmantel“ Eisenbahngebäude ein Sportgeschäft, Restaurant und Ferienwohnungen errichtet. Die LUA vertritt die Rechtsansicht, dass dieses Gebäude dem Flächenwidmungsplan der Gemeinde widerspricht und der Bau ohne raumordnungsrechtliche Bewilligung nicht zulässig ist. Von den zuständigen Vertretern der Landesregierung wird dieser Bau zwar rechtlich ebenfalls problematisch gesehen, er wurde aber dennoch im Sinne des

Betreibers naturschutzbehördlich bewilligt. Der LUA bleibt damit nur der Weg zum Höchstgericht. Es soll mit dieser Beschwerde die wichtige Grundsatzfrage geklärt werden, welche Bauten unter dem Titel „Eisenbahngebäude“ im Grünland zulässig sind. Nach Rechtsansicht der Naturschutzbehörde könnte im Extremfall ein Einkaufszentrum im Grünland errichtet werden, wenn in diesem Gebäude gleichzeitig eine Liftkassa oder eine Garage für Pistengeräte untergebracht ist. (mr)



## Aufgaben der LUA wachsen – bei gleich bleibendem Personalstand

Immer mehr Bundes- und Landesgesetze enthalten neue Aufgaben für die LUA, vor allem Parteistellungsrechte in verschiedenen Verwaltungsverfahren. So sind für die LUA seit 1998 (Inkrafttreten des LUA-G) Verfahrensrechte im AWG, Umweltmanagementgesetz, Salzburger Veranstaltungsgesetz, Flurverfassungsgesetz sowie im Salzburger Einforstungsrechtgesetz zu den schon bestehenden Aufgaben hinzu gekommen. Zudem wächst die Zahl der sehr zeit- und arbeitsintensiven UVP-Verfahren, in denen die LUA ebenso Parteistellung hat, ständig. Die nötige Umsetzung der Aarhus-Konvention und der Gemeinschaftsrichtlinie über Öffentlichkeitsbeteiligung lassen zusätzliche Aufgaben für die LUA erwarten.

Bei allen positiven Nebeneffekten, die neue Aufgabenstellungen mit sich bringen, ist dennoch festzuhalten, dass das LUA-Team noch immer den Personalstand von 1998 aufweist und mittlerweile an die Grenzen seiner Kapazitäten stößt. Die LUA braucht dringend mehr Personal, um die ihr zukommenden Aufgaben ordentlich bewältigen zu können. Bei der Tagung „Die Beteiligung von NGOs an bestimmten umweltbezogenen Genehmigungsverfahren“ am 29.10.2003 im Umweltministerium brachte die LUA dieses Problem zur Sprache und forderte eine finanzielle Unterstützung seitens des Bundes, da immerhin viele der LUA-Aufgaben im Bundesrecht verankert sind.

Ein Ansuchen der LUA an den LAD in Salzburg um mehr Personal wurde hingegen mit der Begründung abgelehnt, dass „neu zuwachsende Aufgaben durch die Reduzierung bestehender zu erledigen“ seien. Dies würde bedeuten, dass der Schutz der Salzburger Natur, zu dessen Zweck die LUA ursprünglich eingerichtet wurde, immer mehr in den Hintergrund gedrängt werden müsste – ein Umstand, den die LUA keinesfalls akzeptieren wird. (hr)



Sportgeschäft ohne Baulandwidmung

Foto: LUA

## Diabas Saalfelden: Mündliche Verhandlung abgeführt

Am 20./21.01.2004 fand im Stadtsaal von Saalfelden die mündliche Verhandlung zum UVP-Verfahren „Tagbau 21“ des Diabaswerkes Saalfelden statt. Im voll besetzten Saal wurde das geplante Vorhaben vorgestellt und von den Amtssachverständigen erläutert. Das Interesse war enorm. Auf der Galerie verfolgten Schulklassen die Verhandlung. Die neu gegründete Bürgerinitiative „Erholungsraum Biberg“ brachte neben zahlreichen Einwendungen auch ein neues landschaftsästhetisches Gutachten ein, welches einmal mehr den „erheblichen Eingriff“ in die Landschaft zum Inhalt hat. Aber gerade wegen dieses offenkundigen Eingriffes – jedem Steinbruch ist ein Eingriff in die Landschaft immanent – wird eine Bewilligung nur unter Nachweis des „öffentlichen Interesses“ möglich sein. Die LUA hat in den vergangenen 3 Jahren bei der Erstellung des Maßnahmenkataloges für den „Tagbau 21“ erheblich mitgearbeitet. Die

36 Ordner UVP-Unterlagen bezeugen eine intensive Auseinandersetzung mit dem Begriff „umweltverträglich“ i.S.d. UVP-G.

Die LUA wird das „öffentliche Interesse“ am Tagbau 21 anerkennen, zumal die umfangreichen ökologischen und landschaftlichen Ausgleichsmaßnahmen nicht nur mindernd wirken, sondern auch langfristig eine Bereicherung für den Raum Saalfelden darstellen.

Ob die zuständige UVP-Behörde eine Umweltverträglichkeit des Vorhabens feststellt, wird die noch ausstehende Entscheidung zeigen.

Diese Hürde ist dem Betreiber von Maishofen erspart geblieben. Wie bekannt, gibt es ein massives Inter-



Lokalausganschein am 17.07.2003 im künftigen Abbaugelände – einer von vielen

Foto: LUA

## Neu im LUA-Team: Ingrid Liedtke

Ich bin 1982 in Oberndorf bei Salzburg geboren und wohne derzeit in Braunau am Inn (OÖ). Seit Winter 2002 studiere ich in Salzburg Biologie mit dem Schwerpunkt Physiologie und Zellbiologie und möchte mich nach dem Baccalaureat in die botanische Richtung weiterorientieren. Da ich schon seit einiger Zeit auf der Suche nach einem interessanten Job war, der auch möglicherweise hilfreich für mein Studium sein könnte, freue ich mich, dass ich fündig geworden bin: nämlich bei der LUA.

Meine Aufgabe besteht darin, Nina Leitner, die engagierte Sekretärin der LUA, in ihrer Tätigkeit etwas zu entlasten. Ich denke, dass mir die Arbeit in der LUA viel Spaß machen wird, da sie sehr vielseitig und interessant ist.



Foto: LUA

Ingrid Liedtke

esse, Diabas im Landschaftsschutzgebiet „Lahntal“ der Gemeinde Maishofen abzubauen. Der Umweltsenat in Wien entschied am 26.01.2004, dass – entgegen der Ansicht des Landes Salzburg und der LUA – dafür kein UVP-Verfahren notwendig sei. (bp)

## Kurz gemeldet ...

### LUA-Homepage neu

Seit mehr als zweieinhalb Jahren ist die LUA nunmehr im Internet mit einer eigenen Homepage vertreten (<http://www.lua-sbg.at>) – lange genug, um Erfahrungen zu deren Optimierung sammeln zu können. Am 04.02.2004 ging die überarbeitete Version online, die sich nicht nur in neuer Optik präsentiert, sondern auch übersichtlicher gestaltet ist und noch mehr Serviceleistungen (z.B. Downloads von Studien) anbietet als bisher. Rückmeldungen erbeten an: [hr@lua-sbg.at](mailto:hr@lua-sbg.at).

### Schienenanschlüsse werden gefördert

Am 26.01.2004 beschloss die Salzburger Landesregierung Gleisanschlüsse für Betriebe zu fördern. Damit wird eine langjährige Forderung der LUA umgesetzt. Ein Schritt in eine nachhaltige Richtung.

## Impressum:

Eigentümer, Herausgeber und Verleger:

LUA Salzburg  
Anschrift: Membergerstraße 42, 5020 Salzburg  
Telefon: 0662/629805  
e-mail: [office@lua-sbg.at](mailto:office@lua-sbg.at)  
Homepage: [www.lua-sbg.at](http://www.lua-sbg.at)

AutorInnen: Dr. Brigitte Peer (bp),  
Dr. Heike Randl (hr),  
Mag. Michaela Rohrauer (mr),  
Dr. Doris Traweger (dt),  
Dr. Wolfgang Wiener (ww)

Redaktion: Dr. Heike Randl  
Layout: Mag. Thomas Haas  
Druck: Geschützte Werkstätten Salzburg  
Verlagspostamt: 5020 Salzburg

Postentgelt bar bezahlt